

Sausitzisches

Magazin,

Siebenzehntes Stück, vom 15^{ten} Septemb., 1780.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Schluß des Mandats die Edictal-Citation in Civilsachen 2c. betr.

(S. vor. Stück, S. 243. f. f.)

II.

GLEICHWIE aber die Edictal-Citation in obbemerkten Fällen, daß Interessenten, die entweder der Existenz halber, oder in Rücksicht auf den Ort ihres Aufenthalts, unbekannt sind, vorhanden seyn könnten, voraussetzet, auch insbesondere deren Wirkung in dem, im vorstehenden §. I. sub No. 3. lit. b) angegebenen Falle, auf solcherley Anverwandten, deren Existenz zwar bekannt, der Ort ihres Aufenthalts hingegen, zur Zeit des Anfalls der Erbschaft, unbekannt, nicht zu erstrecken, inmaßen letzteren durch Bestätigung Curatorum absentiae vorzusehen ist; Also hat zwar derjenige, welcher dergleichen Edictales auszubringen gedenket, in Erforschung derer unbekanntem Interessenten, die etwa einen Anspruch machen könnten, bedörige Sorgfalt anzuwenden, jedoch soll dessen Anzeige und Berstcheruna, daß er hierunter allen Fleiß angewendet habe, zu Erlassung der gebethenen Edictalien hinlänglich seyn.

III.

Was hiernächst die Art und Weise, wie mit Erlassung dergl. Edictalien zu verfahren, anlanget, so sollen solche in Conformität der, in der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. IV. §. 1. Tit. X. §. 2. Tit. XLI. §. 2. und im Generali vom 11. März 1755. enthaltenen Vorschrift, jederzeit mit Anberaumung eines, 3 völlige Sächs. Fristen in sich haltenden Termins, sub poena præclusi, und bey Verlust der erwanigen Ansprüche, auch des beneficii restitutionis in integrum, erlassen, darinn zugleich der Termin zur Publication des Urtheils oder Abschiedes bekannt gemacht, und die Bedeutung wegen Bestellung eines Bevollmächtigten an Gerichtsstelle zu Annehmung